

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	21.03.2012	Vorberatung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung des § 14 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussempfehlung ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

§ 14 der VRS-Zweckverbandssatzung in der derzeitigen Fassung lautet wie folgt:

- (1) Die Erhebung einer Verbandsumlage bei Tarifauflagen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Artikel 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nummer 1191/69 F 91) bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.*
- (2) Sollte vom Zweckverband aus allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus eine Tarifauflage i.S. der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit: v. Art. 2 Absatz 5 VO (EG) 1191/69 F 91) beschlossen werden, so beschränkt sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen auf den Ausgleich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Artikel 11 Absatz 1 VO (EG) 1191/69 F 91). Diese Beschränkung der Ausgleichsverpflichtung ist in den Kooperationsverträgen zwischen dem Zweckverband und den Verkehrsunternehmen festzuschreiben.*
- (3) Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen nach § 14 Absatz 1 aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:*

- a. Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei*

diesen zu einer Minderung der Fehlbeträge aus dem Verbundverkehr geführt haben.

- b. Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind, oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Fehlbetrages verwandt worden ist.*

In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Danach gilt derzeit Folgendes:

Der Beirat der VRS GmbH (100%ige Tochtergesellschaft des ZV VRS), in dem alle Verbundverkehrsunternehmen Mitglied sind, erarbeitet einen Vorschlag für die Tariffortschreibung für den Zweckverband. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entscheidet letztlich über den Vorschlag und setzt die Tarife formal fest, d.h. er kann insbesondere aus allgemeinen, politischen und/oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus die Tarife festlegen. Er kann dabei aber auch mit einer Tarifauflage bestimmen, dass und in welchem Umfang der vom Beirat der VRS GmbH erarbeitete Tarifvorschlag unterschritten wird.

Soweit vom Zweckverband eine Tarifauflage beschlossen wird, haben die Verkehrsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausgleichsanspruch gegen den VRS. Dieser wiederum ist beschränkt entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 2. Dieser Anspruch muss dann – soweit er berechtigt ist - vom VRS ausgeglichen werden, mit der Folge, dass der VRS sich wiederum bei seinen Mitglieds Körperschaften schadlos halten muss. Um dies zu erreichen, muss eine Verbandsumlage erhoben werden. Die Erhebung einer Verbandsumlage bei derartigen Tarifauflagen bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall, welche mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst werden muss.

Erläuterungen:

In verschiedenen Sitzungen hat sich die Zweckverbandsversammlung seit 2010 mit der VO (EU) 1370/2007 und den daraus resultierenden Anpassungserfordernissen für die eigene Zweckverbandssatzung befasst, mit dem Ergebnis, die als **Anhang 1** beigefügten Änderungen des § 14 der Zweckverbandssatzung zu beschließen. In ihrer Sitzung am 30.09.2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands VRS den als **Anhang 2** beigefügten Beschluss betreffend die Änderung des § 14 Zweckverbandssatzung VRS unter Gremienvorbehalt gefasst.

§ 14 n. F. sieht nunmehr Folgendes vor:

- In § 14 Absatz 1 ist zunächst grundsätzlich dargestellt, dass ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet nur zum Gemeinschaftstarif des VRS durchgeführt werden dürfen und dass die Anwendung des VRS-Tarifes grundsätzlich eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der VO (EU) 1370/2007 darstellt.
- § 14 Absätze 2 und 3 regeln sodann die Erarbeitung und Festlegung des VRS-(Höchst-)Tarifes: Der Beirat der VRS GmbH (100%ige Tochtergesellschaft des ZV VRS), in dem alle Verbundverkehrsunternehmen Mitglied sind, erarbeitet einen Vorschlag für die Tariffortschreibung für den Zweckverband. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entscheidet letztlich über den Vorschlag und setzt die Tarife formal fest, d.h. er kann insbesondere aus allgemeinen, politischen und/oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus die Tarife festlegen. Er kann dabei aber auch mit einer Tarifauflage bestimmen, dass und in welchem Umfang der vom Beirat der VRS GmbH erarbeitete Vorschlag unterschritten wird.

- Die Folgen, die eintreten, wenn der vorgeschlagene Tarif unterschritten wird, ist in § 14 Absätze 7-9 geregelt. In diesem Fall kann das betroffene Verkehrsunternehmen, wenn die Abweichung des von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen Tarifs zu dem vom Unternehmensbeirat vorgeschlagenen Tarif zu einer Kostenunterdeckung bei dem betroffenen Verkehrsunternehmen führt (die Einzelheiten zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages finden sich in § 14 Absatz 8 sowie in der entsprechenden „Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach § 14“, Anlage 3 zu Anhang 2), einen entsprechenden Antrag auf Ausgleich der Kostenunterdeckung stellen.
- Ist der Antrag begründet, hat der VRS den Ausgleich zu leisten. Insofern ändert sich nichts gegenüber den bisherigen Regelungen.
- Abweichend von den bisherigen Regelungen hat der Zweckverband VRS entsprechend § 14 Absatz 10 dann von den Verbandsmitgliedern eine gebietskörperschaftsscharfe und somit verursachungsgerechte Umlage zu erheben, soweit dem Zweckverband andere Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen. Anders als bisher hat dann der Ausgleich von der jeweiligen Gebietskörperschaft automatisch zu erfolgen. Es bedarf nicht eines gesonderten Beschlusses mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, und es handelt sich auch nicht um eine Verbandsumlage, die alle betrifft.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift grundsätzlich nicht nur die Busunternehmen, sondern auch für die Schienenpersonennahverkehrsunternehmen – und damit z.B. auch für die DB Regio – gilt. Aufgrund dessen hat die Verwaltung beim ZV VRS nachgefragt, welche Risiken mit den Regelungen des § 14 verbunden sind. In dem als **Anhang 3** beigefügten Schreiben führt der VRS aus, dass ein Ausgleichsanspruch nur dann entstehen kann, wenn ein Unternehmen einen entsprechenden Antrag stellt. Die Wahrscheinlichkeit einer derartigen Antragstellung sei minimal. Für den Fall, dass es doch wider Erwarten zu einer Antragstellung kommt, wird die finanzielle Belastung mit rund 228 T€ beziffert. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des § 14 erforderlich ist, um die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen.

Die Geschäftsführung des VRS hat aufgrund der in der Sitzung vom 30.09.2011 erklärten Gremienvorbehalte sowie einer Mitteilung der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde um die Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien gebeten.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 21.03.2012

Anhänge:

- 1 - Übersicht Änderungen § 14 Zweckverbandssatzung
- 2 - Beschluss Verbandsversammlung Zweckverband VRS

3 - Schreiben VRS